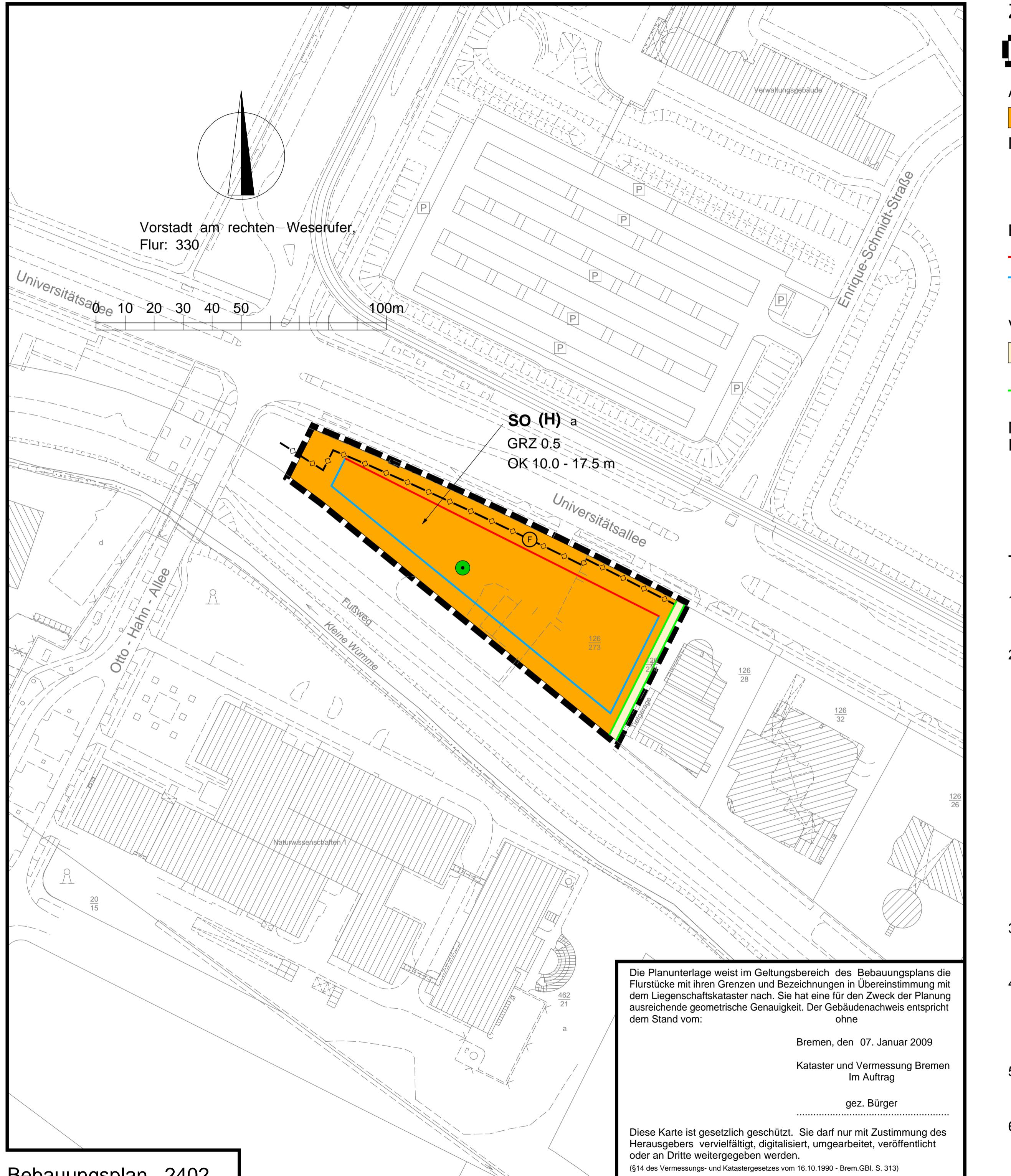


## BEBAUUNGSPLAN 2402

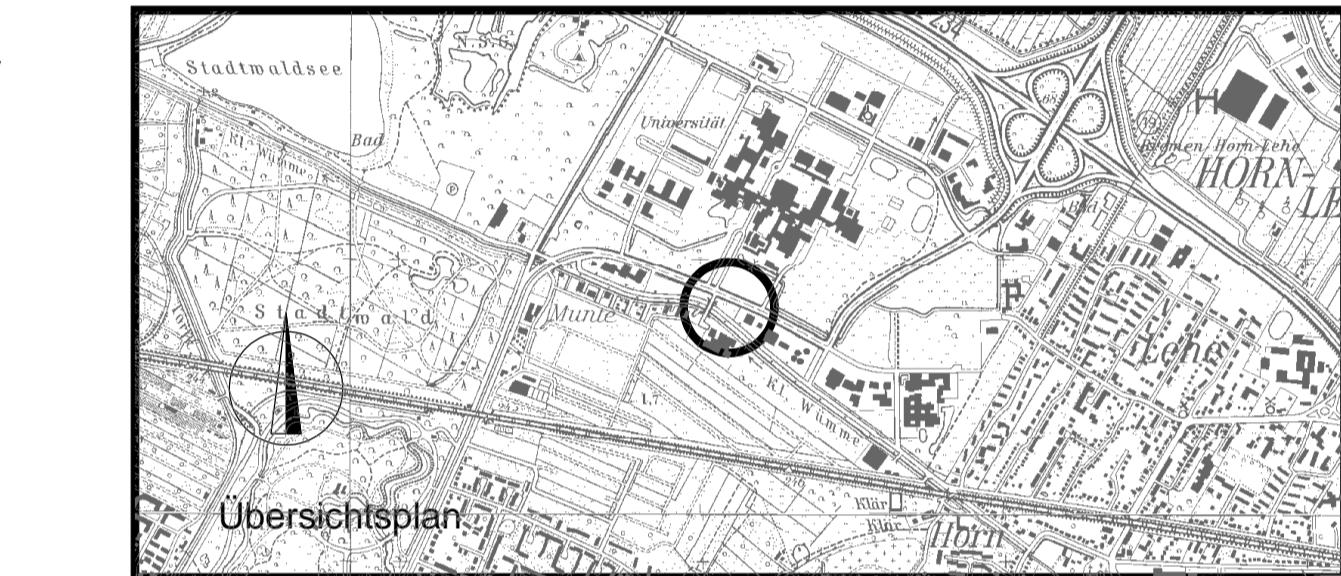
für ein Gebiet in Bremen - Horn-Lehe  
zwischen Universitätsallee und Achterstraße

(Bearbeitungsstand: 30.07.2009)



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Fortsetzung)

- Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze bzw. Baulinie sind, soweit sie nicht als Zufahrt oder Zugang dienen, zu begrünen; befestigte Arbeits- und Lagerflächen sind hier nicht zulässig. Die sonstigen nicht befestigten Grundstücksteile sind ebenfalls zu begrünen.
- Lärmschutz
  - Zum Schutz vor einwirkendem Lärm, der von der Universitätsallee ausgeht, sind für schutzbedürftige Räume in Wohngebäuden die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß Nr. 5 der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) zu erfüllen (Lärmpegelbereich III).
  - Bei der Errichtung von Wohngebäuden ist bei Außenpegeln (nachts) > 45 dB(A) und ≤ 50 dB(A) durch bauliche Maßnahmen (z.B. Gebäudestellung, Grundrissgestaltung, schallabsorbierende Ausbildung der Fensterlaibung) sicherzustellen, dass in Schlafräumen ein Mittelpunkt von 30 dB(A) nachts bei freier Belüftung (gekipptes Fenster) nicht überschritten wird. Bei Außenpegeln (nachts) > 50 dB(A) und ≤ 60 dB(A) ist durch bauliche Maßnahmen (z.B. schallgedämmte Lüftungsöffnungen mit einem Einfügungsdämpfungsmaß, das dem der Fenster entspricht) sicherzustellen, dass in Schlafräumen der Mittelpunkt von 30 dB(A) nachts bei Belüftung und geschlossenen Fenstern nicht überschritten wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
  - Für hausnahe Freibereiche (Terrassen, Balkone) von Wohnungen ist durch bauliche Ausbildung (z.B. Gebäudestellung, lärmsorbierende Materialien, Wintergärten) sicherzustellen, dass ein Mittelpunkt von tags 55 dB(A) nicht überschritten wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).



## KENNTLICHMACHUNG

—○— Fernwärmeleitung, unterirdisch

## HINWEISE

**RECHTLICHE GRUNDLAGEN:**  
Baugesetzbuch (BauGB)  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.d.B. vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I S.466)  
Planzeichenverordnung (PlanzV90)  
Bremische Landesbauordnung (BremLBO)

Die Bestimmungen der Baumschutzverordnung bleiben von den Festsetzungen dieses Bebauungsplans unberührt.

Im Planbereich ist mit Kampfmitteln zu rechnen.  
Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzung ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen.

Für Entwurf und Aufstellung  
Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa  
Bremen, .....  
Im Auftrag  
Senatsdirektor

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.  
Beschlossen in der Sitzung des Senats am 01.09.2009  
Beschlossen in der Sitzung der Stadtbürgerschaft am 29.09.2009

Senator  
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 13.10.2009, Seite .....  
Bearbeitet: Lemmen / Petry  
Gezeichnet: Vogt 23.02.2009 (TÖB)  
30.07.2009 (A.n.ö.B.)

Direktor bei der Bremischen Bürgerschaft  
Bebauungsplan 2402  
Verfahren: Holstein-Aschenbeck